

Transparenz im Bereich Vermögensanlagen

Die Umsetzung von Swiss GAAP FER 26 in der Praxis (Teil 1)

Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 soll die «tatsächliche finanzielle Lage» vermitteln und alle zur Beurteilung der Vorsorgeeinrichtung notwendigen Informationen enthalten. Zu Recht überlässt FER 26 im Bereich der Vermögensanlagen den Vorsorgeeinrichtungen und deren Stiftungsräten Frei-räume bei der Gestaltung von Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang.

Ziff. 7 und 17 von FER 26 halten fest, dass für die Darstellung der Aktiven individuelle Ordnungskriterien, Gliederungen und Bezeichnungen zu bestimmen und stetig anzuwenden sind und dass bei den Vermögensanlagen ein Gestaltungsraum besteht. Die Ausgestaltung für die Vermögensanlagen wird anhand des bei der PKE umgesetzten Konzeptes illustriert.

Erfahrung aus der Praxis

Die PKE umfasst die PKE Pensionskasse Energie, eine als Genossenschaft organisierte Leistungsprimatkasse, und die PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie mit verschiedenen Beitragsprimatplänen und Anlagevarianten. Insgesamt sind bei der PKE mehr als 200 Unternehmen mit über 22 000 Destinatären angeschlossen. Als Leitfaden für die Erarbeitung des unten beschriebenen Konzeptes dienen die folgenden Anforderungen:

- Die Informationen der Jahresrechnung ergeben ein Abbild der gewählten Anlagestrategie und deren Umsetzung;
- Jahresrechnung und Berichterstattung sind Teil des Führungsinstrumentariums;
- ein qualitativ hoch stehendes Führungsinstrumentarium bedingt, dass die externe Berichterstattung mit Controllingdaten, Performancemessungen und Buchhaltung leicht abgestimmt werden kann.

Bewertungsaspekte

Die Bewertung der Aktiven zu aktuellen Werten, das heisst grundsätzlich zu Marktwerten, ist zwingend. Mit Ausnahme von Direktanlagen in Immobilien, Private-

Equity-Investments oder andern Anlagen ohne regelmässigen öffentlichen Handel dürfte diese Vorgabe keinerlei Probleme bieten. Grundsätzlich hat die Bilanzierung ohne Einbau von Glättungseffekten zu erfolgen, wobei aber gleichzeitig immer auch dem Prinzip der Bilanzvorsicht Rechnung zu tragen ist.

Die gemäss FER 26 neu zwingend zu bildende Wertschwankungsreserve steht für Zukunftsrisiken und nicht als Wertberichtigung von zu hohen Bilanzpositionen. Die Umstellung auf FER 26 sollte daher mit Vorteil auch dazu genutzt werden, alle Bewertungsgrundlagen zu überprüfen. Im Zusammenhang mit den Anforderungen von «Transparenz», «Vergleichbarkeit» und «Bilanzvorsicht» lohnen sich in einigen Bereichen konkrete Analysen und bewusste Entscheidungen.

Differenzen von «Marktwerten» zu «Nettoverkaufserlösen»

Es wird interessant sein, zu sehen, welche Bilanzierungsregeln sich durchsetzen werden. Bisher war es gängige Praxis, die latenten Kostenkomponenten einer Veräusserung bei der Bilanzierung nicht zu berücksichtigen. Bei einem grossen Bestand an direkten Immobilienanlagen ist die Angabe dieser Kosten (vor allem der Steuerfolgen) in der Jahresrechnung aber zumindest eine sinnvolle Zusatzinformation. Auch bei indirekten Anlagen mit Rücknahmekommissionen kann sich ein Einbezug der (teilweise hohen) Realisierungskosten im Bilanzwert aufdrängen.

Bonitätsrisiken der Hypothekarforderungen

Bei kotierten Anlagen sind die Bonitätsrisiken im Kurswert berücksichtigt. Wie steht es aber bei den Hypothekarforderungen? Unternehmen tragen latenten Risiken gemäss dem «True and Fair View»-Prinzip mit Wertberichtigungen Rechnung. Die Erfahrungen zeigen, dass bei Pensionskassen je nach Zusammensetzung des Hypothekenportfolios durchaus auch im-



Adrian Schmid

lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer, Noventus PensionPartner AG

Norbert Wartmann

Betriebsökonom HWW, eidg. dipl. Immobilienreuhänder, ECOFIN Investment Consulting AG

manente Risiken vorhanden sein können und anlog zu verfahren ist. Bei der PKE bestehen statistische Grundlagen, die für die Bemessung der pauschalen Wertberichtigung verwendet werden.

Wertschwankungsreserven sind nun zwingend

Die Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet. Bei der Bestimmung der notwendigen Reservehöhe ist die Berücksichtigung von finanzökonomischen und aktuellen Gegebenheiten zentral. Ausgehend von der strategischen Zielallokation und unter Berücksichtigung der Umsetzung (Bandbreiten, aktive/passive Bewirtschaftung, Taktik etc.), wird die notwendige Höhe der Wertschwankungsreserven ermittelt. Ideal ist die Durchführung einer Asset/Liability-Studie.

Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird wesentlich bestimmt durch das definierte Niveau der «Ausfallwahrscheinlichkeit» sowie des zugrunde gelegten Zeitraums für die Risikoabdeckung. Die vorhandenen Ermessensspielräume führen zu höchst unterschiedlichen Ansätzen der Soll-Schwankungsreserven und trotz Offenlegungspflicht von Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserven zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Pensionskassen.

Der zweite Teil dieses Artikel befasst sich mit Gliederungsfragen der Jahresrechnung und erscheint in der März-Ausgabe der SCHWEIZER PERSONALVORSORGE.